

Merkblatt zu tierseuchenrechtlichen Vorgaben für Geflügelhalter Stand: Januar 2019

I. Allgemeine Auflagen

1. Geflügelhalter sind verpflichtet, ihre Geflügelhaltung unter Angabe der Art und Anzahl des Geflügels bei der **Tierseuchenkasse NRW** zu melden. Zusätzlich ist mitzuteilen, ob das Geflügel im Freien oder in Ställen gehalten wird.
Für die Berechnung der jährlichen Tierseuchenkassenbeiträge muss jeweils zum 01.01 eines jeden Jahres die Tierzahl dorthin übermittelt werden.
2. Geflügelhalter sind verpflichtet, ein **Bestandsregister**, zum Beispiel nach dem Muster der Anlage, mit folgenden Angaben zu führen:
 - a. Im Falle des Zugangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des bisherigen Tierhalters, Datum des Zugangs sowie Art des Geflügels,
 - b. Im Falle des Abgangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des künftigen Tierhalters, Datum des Abgangs sowie Art des Geflügels,
 - c. Im Falle des Todes von Geflügel: die Zahl der bei der täglichen Kontrolle des Bestandes vorgefundenen verendeten Tiere (Anzahl und Ursache von Tierverlusten)
 - d. Im Falle der Abgabe von Geflügel auf einer Geflügelausstellung oder einer Veranstaltung ähnlicher Art zusätzlich Anzahl und Kennzeichnung des Geflügels.Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren.
3. Halter von Hühnern oder Truthühnern haben ihre Tiere gegen die **Newcastle-Krankheit** impfen zu lassen. Die Impfung ist nach Vorgabe des Impfstoffherstellers zu wiederholen, so dass im gesamten Bestand eine ausreichende Immunität der Tiere gegen die Newcastle-Krankheit vorhanden ist. Über die durchgeführten Impfungen hat der Tierhalter Nachweise zu führen.
4. Wer Geflügel **im Freien** hält, hat sicherzustellen, dass
 - a. die Tiere nicht mit Oberflächenwasser getränkt werden, zu dem Wildvögel Zugang haben,
 - b. nur an Stellen gefüttert wird, die für wildlebende Zugvögel nicht zugänglich sind und
 - c. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.
5. Tierhalter haben unverzüglich einen Tierarzt zum Ausschluss des Vorliegens einer **Infektion mit Influenzavirus** durch geeignete Untersuchungen hinzuzuziehen, wenn
 - a. innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand **Verluste** von mindestens 3 Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder mehr als 2 Prozent bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren auftreten
oder es zu erheblichen Veränderungen der Legeleistung oder der Gewichtszunahme kommt, oder
 - b. in einem Geflügelbestand, in dem **ausschließlich Enten oder Gänse** gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als 4 Tagen **Verluste** von mehr als der 3-fachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes auftreten oder eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 Prozent vorliegt

II. zusätzliche Auflagen für Geflügelbestände mit mehr als 1000 Stück Geflügel

1. Werden in einem Geflügelbestand **mehr als 1.000 Stück Geflügel** gehalten, so hat der Tierhalter sicherzustellen, dass:
 - a. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt und unbefugtes Befahren gesichert sind
 - b. die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- und Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Aufenthaltsortes des Geflügels unverzüglich ablegen
 - c. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird
 - d. nach jeder Ein- und Ausstallung von Geflügel die hierbei genutzten Gerätschaften, und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - e. betriebseigenen Fahrzeuge unmittelbar nach Abschluss des Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - f. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - g. eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden
 - h. der Raum, der Behälter oder sonstige Einrichtungen zur Aufbewahrung von verendetem Geflügel bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
 - i. eine betriebseigene Einrichtung zum Waschen der Hände vorgehalten wird.
2. Zusätzlich ist im Bestandsregister neben den unter Punkt I.2 aufgeführten Angaben werktäglich die Gesamtzahl der gelegten Eier des Bestandes zu dokumentieren

III. Auflagen für Geflügelausstellungen und Geflügelmärkte im Kreis Höxter

1. Ausgestelltes Geflügel oder gehaltene Vögel anderer Arten müssen vor der Veranstaltung klinisch tierärztlich untersucht werden.
2. Die Örtlichkeit, an der die jeweilige Veranstaltung abgehalten wird, ist nach dem Ende der jeweiligen Veranstaltung nach Anweisung des Veterinärdienstes zu reinigen und desinfizieren, es sei denn, die die Veranstaltung findet in geschlossenen Räumen statt.

Diese Auflagen entfallen, wenn das ausgestellte Geflügel oder die Vögel anderer Arten ausschließlich aus Beständen im Kreis Höxter oder den angrenzenden Kreisen stammen.

Grundsätzlich sind Geflügelausstellungen und Geflügelmärkte dem Veterinärdienst vorab anzuzeigen.

zusätzliche Auflagen für Geflügelmärkte im Kreis Höxter

Enten und Gänse sind längstens 7 Tage vor der Veranstaltung auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus zu untersuchen.

Hierbei sind in Betrieben bis zu 60 Enten oder Gänse alle Tiere zu untersuchen, in größeren Beständen 60 Tiere. Die Proben als Rachen- oder Kloakentupfer durch den Haustierarzt zu entnehmen und dem Chemischen- und Veterinäruntersuchungsamt zur Untersuchung zuzuleiten. Die Kosten trägt hierbei der Tierhalter. Das negative Ergebnis des Untersuchungsbefundes ist auf der Veranstaltung mitzuführen.

Es gibt jedoch auch eine **Ausnahmemöglichkeit** von der Untersuchungspflicht:

Da Hühner und Puten nach einer Infektion mit dem Geflügelpesterreger eine hohe Sterblichkeit und Krankheitsrate zeigen und die Erkrankung auf diesem Wege schnell erkannt werden kann, ist eine regelmäßige Laboruntersuchungen der Enten und Gänse verzichtbar, wenn sie entsprechend dem Tierverhältnis der nachfolgenden Tabelle gemeinsam mit Hühnern oder Puten als sog. „Sentineltiere“ gehalten werden:

Anzahl Gänse und Enten im Bestand	Anzahl Hühner oder Puten im Bestand
bis 10	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltenen Enten oder Gänse
11 bis 100	10 bis 50
101 -1000	20 - 60
mehr als 1000	30 - 70

Allerdings muss in diesen Fällen jedes verwendete Stück Geflügel labordiagnostisch auf den Erreger der Klassischen Geflügelpest untersucht werden.

Diesen Sachverhalt hat sich der Geflügelhalter vor der Marktbeschickung von der Veterinärbehörde, die für seine Haltung zuständig ist, schriftlich bestätigen zu lassen. Die schriftliche Bestätigung ist auf dem Geflügelmarkt mitzuführen.

